

**Gesetz
über die Fachhochschule Westschweiz Valais/Wallis (HES-SO
Valais/Wallis)
vom XXXX**

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 13 Absatz 1, 15 Ziffer 2, 31 Absatz 1 Ziffer 1, 38 Absatz 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;

eingesehen das Bundesgesetz über die Fachhochschulen (FHSG) vom 6. Oktober 1995;

eingesehen die Interkantonale Vereinbarung der Fachhochschule der Westschweiz (HES-SO) vom 26. Mai 2011;

eingesehen das Gesetz über den Beitritt des Kantons Wallis zur Interkantonalen Vereinbarung der Fachhochschule der Westschweiz vom 16. November 2011;

eingesehen das Gesetz zur Standortbestimmung und Beteiligung der Standortgemeinden für die kantonalen Schulen der tertiären Stufe vom 11. November 1999;

auf Antrag des Staatsrates,

*verordnet*¹:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsform und Autonomie

¹Die HES-SO Valais/Wallis ist Mitglied der Fachhochschule Westschweiz (nachfolgend: HES-SO Valais/Wallis); sie bildet eine ihrer Hochschulen im Sinn von Artikel 39 der Interkantonalen Vereinbarung der Fachhochschule der Westschweiz vom 26. Mai 2011 (nachfolgend: die Interkantonale Vereinbarung).

²Die HES-SO Valais/Wallis ist eine selbstständige, öffentlich-rechtliche, nicht gewinnorientierte Institution mit eigener Rechtspersönlichkeit.

³Die HES-SO Valais/Wallis stützt sich auf die vierjährige Zielvereinbarung zwischen dem Regierungsausschuss der HES-SO und der HES-SO und erfüllt die Fachhochschulaufgaben, die ihr über einen Leistungsauftrag erteilt werden.

⁴Die HES-SO Valais/Wallis verfügt über ein Globalbudget zur Finanzierung der Verwirklichung der Fachhochschulaufgaben.

⁵Der Staatsrat kann der HES-SO Valais/Wallis zusätzliche Aufgaben, insbesondere den Betrieb der Lehrgänge der höheren Fachschulen (HF) übertragen; diese werden in einer Leistungsvereinbarung beschlossen und zusätzlich finanziert.

⁶Der Staatsrat kann mit besonderen Vereinbarungen Hochschulen oder andere Institutionen, die über besondere Statuten verfügen, an der HES-SO Valais/Wallis beteiligen lassen oder in sie integrieren.

Art. 2 Aufgaben

¹Die HES-SO Valais/Wallis vermittelt eine praxisorientierte Hochschulbildung auf

¹ Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Tertiärstufe, die in erster Linie die Weiterführung einer beruflichen Grundausbildung ist.

² Die Ausbildungen werden mit einem Bachelor- und Masterdiplom HES-SO abgeschlossen. Das Angebot umfasst auch Nachdiplomstudien und berufliche Weiterbildungskurse.

³ Sie führt allein oder in Partnerschaft anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsprojekte durch, deren Resultate sie in den Unterricht einfließen lässt. Sie erbringt Dienstleistungen zuhanden Dritter und stellt den Austausch mit der Praxis sicher.

⁴ Die HES-SO Valais/Wallis fördert den Kompetenz- und Technologietransfer; sie beteiligt sich an der Erweiterung und Valorisierung der Kenntnisse zugunsten der Studierenden und der Gesellschaft. Dazu kann sie die Gründung von Unternehmen unterstützen.

⁵ Sie ist pluridisziplinär und auf Innovation sowie Kreativität ausgerichtet.

⁶ Im Rahmen ihrer Aufgaben gewährleistet sie eine nachhaltige wirtschaftliche, soziale, ökologische und kulturelle Entwicklung für den ganzen Kanton.

⁷ Sie fördert die Zweisprachigkeit, die sie als Mehrwert für die Studierenden und Mitarbeitenden betrachtet.

Art. 3 Sprachen

¹ Der Unterricht in den Studiengängen der HES-SO Valais/Wallis wird auf Französisch und/oder auf Deutsch erteilt. Der Staatsrat legt in einer Verordnung die Modalitäten fest.

² Die HES-SO Valais/Wallis fördert insbesondere die zweisprachigen Studien in Französisch und in Deutsch.

³ Gewisse Kurse können mit der Genehmigung der Generaldirektion in einer anderen Sprache, namentlich in Englisch gegeben werden.

⁴ Die HES-SO Valais/Wallis bietet grundsätzlich in allen von ihr geführten Studiengängen die Möglichkeit an, ein Bachelor- und ein Masterdiplom mit dem Vermerk „zweisprachig“ (deutsch/französisch) zu erwerben.

Art. 4 Oberaufsicht des Staates

¹ Die HES-SO Valais/Wallis steht unter der Oberaufsicht des Staatsrats, der diese über das für Erziehung zuständige Departement (nachfolgend: das Departement) ausübt.

² Das Departement stellt über die Dienststelle für tertiäre Bildung die Aufsicht über die Tätigkeiten sicher, die von der HES-SO Valais/Wallis im Rahmen der Zielvereinbarung und der Leistungsverträge zwischen dem Staat Wallis und der HES-SO Valais/Wallis ausgeübt werden.

2. Abschnitt: Funktionsprinzipien

Art. 5 Autonomie

Im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes, der interkantonalen Vereinbarung, der Zielvereinbarung, des mit dem Rektorat der HES-SO abgeschlossenen Leistungsauftrages gilt für die HES-SO Valais/Wallis folgendes:

- a) Sie organisiert sich selbst;
- b) Sie legt ihre Prioritäten und ihre Aktionspläne fest;
- c) Sie ist verantwortlich für ihre Verwaltung.

Art. 6 Akademische Freiheit

Die Unterrichts- und Forschungsfreiheit ist im Rahmen der funktionsspezifischen Pflichten des Personals der HES-SO Valais/Wallis gewährleistet.

Art. 7 Gerechtigkeit und Chancengleichheit

¹ Die HES-SO Valais/Wallis wendet das Gerechtigkeitsprinzip an.

² Die HES-SO Valais/Wallis setzt sich für die Chancengleichheit ein.

Art. 8 Zusammenarbeit

¹ Die HES-SO Valais/Wallis arbeitet mit den Hochschulen der HES-SO zusammen.

² Die HES-SO Valais/Wallis arbeitet mit den Wissenschaftskreisen in der Schweiz und im Ausland zusammen, namentlich mit den Institutionen derselben Stufe, den Hochschulen und den Universitätsinstituten.

³ In ihren Tätigkeitsgebieten arbeitet sie mit den verschiedenen betreffenden Akteuren, zu denen die Berufskreise, die Gemeinwesen und ihre Verwaltung gehören, namentlich in Form von Dienstleistungen und anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung zusammen.

⁴ Sie arbeitet ausserdem mit Institutionen anderer Stufen — namentlich mit den Berufsschulen — sowie mit den Unternehmen und den Einrichtungen in den Bereichen Soziales, Gesundheit und Kunst zusammen, die Kandidaten auf eine Bachelorausbildung vorbereiten.

Art. 9 Unterstützung der Wirtschaft, der Gemeinwesen und Institutionen in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Kunst und Wissenschaft

¹ Die HES-SO Valais/Wallis trägt mit den Tätigkeiten in den Bereichen anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung, Weiterbildung und Dienstleistungen, die sie allenfalls in Zusammenarbeit mit weiteren Partnern erbringt, zur Stärkung und Förderung des wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Netzes des Kantons bei.

² Sie sorgt dafür, dass die Unternehmen und Institutionen sowie die Verwaltungen und weitere interessierte Kreise von Kenntnissen, von den Erfahrungen und vom Know-how an den Fachhochschulen profitieren und so an der neuesten Entwicklung der Techniken und Methoden in den betreffenden Bereichen teilhaben können.

³ Die HES-SO Valais/Wallis ermuntert die Mitglieder ihres Personals, sich im regionalen Netz, namentlich in der Gesellschaft und in der Wirtschaft zu engagieren, sofern ihr das nicht schadet. In der Verordnung über das Dienstverhältnis des Personals der HES-SO Valais/Wallis werden die Einzelheiten festgehalten.

Art. 10 Mitwirkung der Studierenden und des Personals

¹ Die Mitwirkung der Studierenden und des Personals in der HES-SO Valais/Wallis ist sichergestellt.

² Sie erfolgt konkret über die Mitwirkung von Vertretern in den partizipativen Instanzen der HES-SO und der HES-SO Valais/Wallis gemäss Artikel 14 der Interkantonalen Vereinbarung.

Art. 11 Geistiges Eigentum

Die Bestimmungen über geistiges Eigentum gehen aus der Interkantonalen Vereinbarung hervor. Der Staatsrat führt sie auf dem Verordnungsweg näher aus.

Art. 12 Qualitätssicherung und Kontrolle

¹ Die HES-SO Valais/Wallis wendet die Qualitätssicherung der HES-SO an und hält die Qualitätsstandards ein, welche durch die HES-SO vorgegeben werden.

² Sie setzt die Bestimmungen über interne Kontrolle um, die von der HES-SO erlassen wurden.

3. Abschnitt: Organisation

Art. 13 Grundsätze

¹ Die HES-SO Valais/Wallis wird durch Bereiche strukturiert, in denen die Studiengänge desselben Typs zusammengefasst werden.

² Ein Bereich entspricht einer Organisationseinheit, deren Bezeichnung und Organisation von der Generaldirektion festgelegt wird.

Art. 14 Organe

Die Organe der HES-SO Valais/Wallis sind:

- a) die Generaldirektion;
- b) der Kooperationsrat.

Art. 15 Generaldirektion

¹ Der Generaldirektion der HES-SO Valais/Wallis gehören der Direktor der HES-SO Valais/Wallis (nachfolgend: der Direktor) und die Bereichsdirektoren an.

² Der Direktor wird nach Vorbescheid des Rektorats der HES-SO vom Staatsrat angestellt; dieser legt seine Zuständigkeiten und sein Pflichtenheft fest.

³ Die Bereichsdirektoren werden nach Vorbescheid des Direktors vom Staatsrat angestellt; dieser legt ihre Zuständigkeiten und ihr Pflichtenheft fest.

⁴ Die Generaldirektion sorgt für die Koordination zwischen den Bereichen und fördert die Interdisziplinarität und die Zusammenarbeit zwischen ihnen.

⁵ Sie organisiert sich selbst und verfügt über die zentralen Dienste für die Erfüllung der Aufgaben, die ihr übertragen werden.

Art. 16 Pflichten und Zuständigkeiten der Generaldirektion

¹ Die Generaldirektion übt gemäss Artikel 40 der Interkantonalen Vereinbarung die Pflichten und die Zuständigkeiten aus, die ihr von der HES-SO übertragen werden.

² Die Generaldirektion hat namentlich die Pflicht, für die HES-SO Valais/Wallis folgendes sicherzustellen:

- a) Gewährleistung der Erreichung der Zielsetzungen und der Erfüllung des Leistungsauftrages, die sie an die HES-SO binden;
- b) Erfüllung der Aufgaben und Aufträge, die ihr direkt vom Kanton übertragen werden.

³ Die Generaldirektion wirkt an der Ausarbeitung der vierjährigen Zielvereinbarung zwischen den Kantonen und der HES-SO und des darin vorgesehenen Finanz- und Entwicklungsplans mit.

⁴ Der Direktor vertritt die HES-SO Valais/Wallis, namentlich im Leitungsausschuss der HES-SO und gegenüber dem Staat Wallis.

⁵ Jeder Bereichsdirektor der HES-SO Valais/Wallis vertritt die Organisationseinheit beim entsprechenden Bereichsrat der HES-SO.

⁶ Die Generaldirektion ist mit der Anstellung des Personals im Rahmen der Budgets, die von den zuständigen Behörden genehmigt werden, beauftragt. Die Fälle nach Artikel 15 Absätze 2 und 3 dieses Gesetzes bleiben vorbehalten.

⁷ Die Generaldirektion kann für jeden Bereich einen Direktionsrat einsetzen. Dieser setzt sich aus dem Direktor, dem betreffenden Bereichsdirektor und den Verantwortlichen der Einheiten zusammen.

⁸ Die Generaldirektion trifft jeden Rekursentscheid, unter Vorbehalt von besonderen Bestimmungen.

Art. 17 Kooperationsrat

¹ Der Kooperationsrat der HES-SO Valais/Wallis setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die alle Personalkategorien und die Studierenden vertreten und von diesen gewählt werden. Der Staatsrat legt deren Anzahl und Aufteilung fest.

² Der Direktor und die Bereichsdirektoren nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

³ Der Kooperationsrat organisiert sich selber mit einem Reglement, das von der Generaldirektion genehmigt wird.

⁴ Er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und äussert sich konsultativ über die Gegenstände, die ihm von der Generaldirektion unterbreitet werden, namentlich die strategischen Ausrichtungen.

⁵ Der Kooperationsrat kann Vorschläge zuhanden der Generaldirektion unterbreiten.

4. Abschnitt: Studierende

Art. 18 Studienorganisation

¹ Die HES-SO Valais/Wallis wendet die Reglemente und Weisungen der HES-SO über die Bachelor- und Masterausbildungen an, die sie selber oder in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen anbietet.

² Sofern Platz vorhanden ist, können Zuhörer an der HES-SO Valais/Wallis gewisse Vorlesungen besuchen, ohne immatrikuliert zu sein.

Art. 19 Studiengebühren – Kostenbeteiligungen

¹ Die Generaldirektion wendet für die Gebühren, die bei den Kandidaten für die Aufnahme in die Bachelor- und Masterstudiengänge und bei den immatrikulierten Studierenden erhoben werden, die diesbezüglichen reglementarischen Bestimmungen der HES-SO an.

² Die HES-SO Valais/Wallis erhebt ebenfalls Beteiligungen an den Studienkosten für gewisse Leistungen. Die Generaldirektion legt die Beträge fest und veröffentlicht sie.

Art. 20 Zweisprachigkeit und Mobilität

¹ Die HES-SO Valais/Wallis unterstützt die Zweisprachigkeit und stellt Vorlesungen in beiden Kantonsprachen sicher, sofern die Zahl der Studierenden die kritische Masse erreicht.

² Sie fördert die Mobilität der Studierenden innerhalb der HES-SO, in der Schweiz und im Ausland.

Art. 21 Diplome

Die Bachelor- und Masterdiplome, die von der HES-SO Valais/Wallis ausgestellt werden, werden vom Rektor der HES-SO und von einem Mitglied der Generaldirektion der HES-SO Valais/Wallis unterzeichnet.

5. Abschnitt: Personal

Art. 22 Grundsätze

¹ Die HES-SO Valais/Wallis ist Arbeitgeber des Personals der Schule; diesem gehören an:

- a) das Lehr- und Forschungspersonal;
- b) das administrative und technische Personal.

² Sie schliesst ihr Personal der Pensionskasse des Staates Wallis (PKWAL) an.

Art. 23 Lehr- und Forschungspersonal

¹ Das Lehr- und Forschungspersonal der HES-SO Valais/Wallis setzt sich zusammen aus:

- a) dem Lehrkörper;
- b) dem Mittelbau.

² Das Dienstverhältnis und das Gehalt dieses Personals werden nach Kategorien in einer Verordnung des Staatsrats festgelegt; dabei stützt er sich namentlich auf die Grundsätze nach dem Gesetz über das Personal des Staates Wallis vom 19. November 2010; die Bestimmungen der HES-SO über die Qualifikation für die Anstellung, über die Funktionen und über die Aufgaben des Lehr- und Forschungspersonals bleiben vorbehalten.

³ Die Generaldirektion stellt die Mitglieder des Lehrkörpers und des Mittelbaus an; die Zuständigkeiten des Staatsrats bleiben vorbehalten.

⁴ Sie kann mit dem Einverständnis des Staatsrats deren Anstellung über das Pensionsalter hinaus verlängern.

Art. 24 Administratives und technisches Personal

¹ Das Dienstverhältnis und das Gehalt des administrativen und technischen Personals werden nach Kategorien in einer Verordnung des Staatsrats festgelegt; dabei stützt er sich auf die Grundsätze nach dem Gesetz über das Personal des Staates Wallis und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.

² Die Generaldirektion stellt das administrative und technische Personal, die Praktikanten und die Lehrlinge an.

Art. 25 Sozialpartnerschaft

¹ Der Staatsrat und die Direktion der HES-SO Valais/Wallis hören die anerkannten Vertreter der Sozialpartner bei Entscheiden und Gesetzesbestimmungen, die bedeutende Auswirkungen für das Personal haben, an und informieren sie darüber.

² Die HES-SO Valais/Wallis kann analog zum Artikel 7 des Gesetzes über das Personal des Staates Wallis vom 19. November 2010, Partnerschaftsvereinbarungen mit den Personalverbänden abschliessen.

6. Abschnitt: Finanzielle Bestimmungen

Art. 26 Grundsätze

¹ Die HES-SO Valais/Wallis wird nach dem Finanzmodell, das in der Interkantonalen Vereinbarung festgehalten wird, finanziert.

² Die HES-SO Valais/Wallis wird mit einem Leistungsauftrag, der ihr einerseits vom Rektorat der HES-SO und andererseits mit einer Leistungsvereinbarung, die ihr vom Staat Wallis erteilt wird, geführt. Gegenstand des Leistungsauftrages ist die Erfüllung der Fachhochschulaufgaben, währenddem die kantonale Leistungsvereinbarung sich auf die zusätzlichen Aufgaben im Sinne von Artikel 1 Absatz 5 dieses Gesetzes sowie auf die Durchführung von Projekten bezieht, die zur kantonalen Strategie gehören.

³ Die HES-SO Valais/Wallis verwaltet ihre Mittel und beachtet im Budget und in der Rechnung die Aufteilung auf die verschiedenen Bereiche und die zentralen Dienste.

⁴ Der Staatsrat veröffentlicht auf dem Verordnungsweg die Bestimmungen über die Modalitäten zur Anwendung des Leistungsauftrages. Er bestimmt namentlich das Verfahren über die Berichte des Controlling, die Kreditübertragung/Reservfonds und legt die entsprechenden finanziellen Zuständigkeiten fest.

⁵ Die HES-SO Valais/Wallis erstellt namentlich die folgenden Unterlagen, die durch das Departement dem Staatsrat zur Information überwiesen werden:

- a) einen langfristigen strategischen Plan, der periodisch aktualisiert wird;
- b) ein Budget innerhalb eines mehrjährigen Finanzplans;
- c) einen jährlichen Tätigkeitsbericht, der die Rechnung des vergangenen Jahres und die Bilanz sowie Informationen über die Umsetzung der zwischen dem Staat Wallis und der HES-SO Valais/Wallis abgeschlossenen Leistungsvereinbarung enthält.

Art. 27 Finanzielle Zuständigkeiten der Organe der HES-SO Valais/Wallis

Der Staatsrat legt im Rahmen der Autonomie, über die die Schule aufgrund ihrer Rechtsstellung verfügt, und auf Antrag der Generaldirektion die finanziellen Zuständigkeiten der Organe der HES-SO Valais/Wallis fest.

Art. 28 Rechnungsführung und Buchhaltung

¹ Die HES-SO Valais/Wallis wendet für die Rechnungsführung die Verfahren und den Rechnungslegungsstandard an, die von der HES-SO beschlossen wurden. Ihr Buchhaltungssystem ist gemäss Artikel 51 Absatz 3 der Interkantonalen Vereinbarung von der kantonalen Buchhaltung unabhängig.

² Sie stattet sich mit den nötigen Instrumenten für die Geschäftsführung aus und informiert das Departement über ihre Ausrichtung, ihre Geschäftsführung und ihre Ergebnisse.

³ Sie ist verantwortlich für die Kassenführung. Sie kann Bankanleihen aufnehmen; für Anleihen im Betrag von über eine Million Franken braucht sie allerdings eine Bewilligung des Staatsrats. Der Staatsrat bürgt für Anleihen der HES-SO Valais/Wallis bis zum Betrag von vier Millionen Franken. Für die Garantie von Anleihen, die diesen Betrag übersteigen, braucht es die Bewilligung des Grossen Rates.

⁴ Die HES-SO Valais/Wallis kann namentlich für strategische Projekte und zum Ausgleich von Schwankungen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten über eine Reserve verfügen. Diese Reserve wird von früheren Ertrag- oder Aufwandüberschüssen gespeist, die ihr verrechnet, auf das folgende Rechnungsjahr übertragen und in der Bilanz auf einem besonderen Konto mit dem Namen „Reservfonds“ unter den Eigenmitteln verbucht werden.

⁵ Sie verbucht auf ihren Konten den ganzen Aufwand und Ertrag, alle Ausgaben und Einnahmen für den Betrieb und die Investitionen, welche zugunsten des Staates getätigt werden.

⁶ Sie führt eine einheitliche analytische Buchhaltung, deren Modalitäten in einem von der HES-SO herausgegebenen Kostenrechnungshandbuch festgehalten werden.

Art. 29 Revision

¹ Die Buchhaltung der HES-SO Valais/Wallis wird zusätzlich zur Buchhaltungsrevision, die von einer von der HES-SO beauftragten Revisionsstelle ausgeführt wird, jährlich vom Kantonalen Finanzinspektorat revidiert.

² Der Staatsrat kann ein externes Revisionsorgan in Anspruch nehmen.

Art. 30 Mittel

¹ Die HES-SO Valais/Wallis verfügt über folgende Mittel:

1. Beträge von der HES-SO:

- a) Betrag für die Grundausbildung;
- b) Beträge für weitere Fachhochschulaufgaben;
- c) Beträge für die Bereitstellung der Gebäude;

2. Beträge, die vom Kanton gemäss den Leistungsaufträgen und von den Standortgemeinden überwiesen werden für die:

- a) Finanzierung der Kosten im Zusammenhang mit den örtlichen Besonderheiten, namentlich die Zweisprachigkeit, und den besonderen kantonalen Aufgaben;
 - b) Finanzierung der Forschungstätigkeiten und weiteren Aufgaben, die zur kantonalen Strategie gehören;
3. Beträge, die direkt von der HES-SO Valais/Wallis erhoben werden:
- a) Studiengebühren und Kostenbeteiligungen, die von den Studierenden entrichtet werden;
 - b) Einkommen aus den Tätigkeiten ausserhalb des Bereichs der Grundausbildung;
 - c) Schenkungen und Vermächtnisse;
 - d) weitere Erträge aus Mäzenat und Sponsoring.

²Die Finanzierungen nach Absatz 1 Buchstabe b werden im Budget der HES-SO ausgewiesen.

³Die HES-SO Valais/Wallis sucht aktiv zusätzliche öffentliche, institutionelle und private Geldquellen.

Art. 31 Beteiligung der Standortgemeinden

Die Beteiligungen der Standortgemeinden werden im Gesetz zur Standortbestimmung und Beteiligung der Standortgemeinden für die kantonalen Schulen der tertiären Stufe vom 11. November 1999 festgehalten.

Art. 32 Investitionen

¹Die Investitionen, darunter die Ausrüstungen, abzüglich der Beteiligungen der Standortgemeinden, der HES-SO und des Bundes, gehen zulasten des Staates Wallis. Der Begriff der Investition wird über eine Verordnung des Staatsrates festgelegt.

²Die Ausgaben für diesen Posten werden dem Grossen Rat im Rahmen des Budgets unterbreitet.

Art. 33 Finanzierung der Bachelor- und Masterstudiengänge, die in beiden Amtssprachen angeboten werden

Der Kanton Wallis stellt die Übernahme von allfälligen Mehrkosten, die aus dem FH-Grundausbildungsangebot in beiden Amtssprachen entstehen, sicher.

7. Abschnitt: Dem Kanton vorbehaltene Zuständigkeiten

Art. 34 Kompetenzen des Staatsrates

¹Soweit das kantonale Recht nicht eine andere Behörde bezeichnet, übt der Staatsrat alle Kompetenzen aus, die den Kantonen von der Interkantonalen Vereinbarung vorbehalten werden.

²Der Staatsrat ist insbesondere für folgende Punkte zuständig:

- a) Er genehmigt die Vorschläge des Departements im Rahmen der vierjährigen Zielvereinbarung.
- b) Er überträgt der HES-SO Valais/Wallis allenfalls die Verwirklichung von zusätzlichen Aufgaben.
- c) Er stellt nach Vorbescheid des Rektorats der HES-SO den Direktor der HES-SO Valais/Wallis an.
- d) Er stellt nach Vorbescheid des Direktors der HES-SO Valais/Wallis die übrigen Mitglieder der Generaldirektion an.
- e) Er genehmigt den Betrag der finanziellen Beteiligungen des Kantons Wallis am Budget der HES-SO.
- f) Er genehmigt den Betrag der finanziellen Beteiligungen des Kantons Wallis an der HES-SO Valais/Wallis.

³ Der Staatsrat kann für jeden Bereich einen strategischen Rat einsetzen und dessen Mitglieder bezeichnen.

⁴ Der Staatsrat kann aufgrund einer Verordnung dem Departement seine Kompetenzen delegieren.

⁵ Der Staatsrat legt auf dem Verordnungsweg die Modalitäten der örtlichen, besonderen Voraussetzungen fest.

Art. 35 Budget

Die kantonalen finanziellen Beteiligungen an der HES-SO und an der HES-SO Valais/Wallis werden im Rahmen des Budgets dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 36 Berichte des Staatsrats

Der Staatsrat richtet jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht über die strategischen Ziele der HES-SO und ihre Erreichung, die Bewertung der Ergebnisse der Zielvereinbarung, das jährliche Budget, die Rechnung und die Ergebnisse der HES-SO an den Grossen Rat.

8. Abschnitt: Rechtsmittel

Art. 37 Instanz und Verfahren

¹ Die Kandidaten und Studierenden können eine Beschwerde an die Entscheidungsbehörde richten.

² Die Rekurse im Zusammenhang mit den Aufträgen der HES-SO werden in erster Instanz durch die Generaldirektion der HES-SO Wallis und in der Folge durch die Rekurskommission der HES-SO behandelt.

³ Die übrigen Rekurse, welche mit der Anwendung des vorliegenden Gesetzes in Zusammenhang stehen, werden in erster Instanz dem Staatsrat unterbreitet. Das Verfahren wird im Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt.

9. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 38 Übergangsbestimmungen

¹ Die Verfahren, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes am Laufen sind, werden weiterhin nach altem Recht geregelt.

² Der Betrag, der sich beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Fonds „Aufträge“ befindet, wird in den Reservefonds gemäss Artikel 28, Absatz 4 dieses Gesetzes übergeführt.

Art. 39 Ausführungsbestimmungen

Der Staatsrat erlässt auf dem Verordnungs- und Reglementswege alle nötigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

Art. 40 Änderungen

1. Das Gesetz zur Standortbestimmung und Beteiligung der Standortgemeinden für die kantonalen Schulen der tertiären Stufe vom 11. November 1999 wird wie folgt geändert:
(s. die Änderungen im genannten Gesetz).

Art. 1, Abs. 1 Ziel und Gegenstand

¹ Das vorliegende Gesetz legt die Standorte folgender Schulen fest:

- der pädagogischen Hochschule Wallis (PH-VS);

- der *Fachhochschule Westschweiz Valais/Wallis (HES-SO Valais/Wallis)* mit den Bereichen Ingenieurwesen, Wirtschaft & Dienstleistungen, *Gesundheit und Soziale Arbeit*.

Art. 4, Abs. 1 und 3 Standort der HES-SO Valais-Wallis

¹ Die Standorte der HES-SO Valais/Wallis sind:

- Sitten für die Bereiche Ingenieurwesen und *Gesundheit (französischsprachiger Lehrgang in Gesundheits- und Krankenpflege)*

- Siders für die Bereiche Wirtschaft & Dienstleistungen und *soziale Arbeit*;

- *Leukerbad für den Lehrgang Physiotherapie*;

- *Visp für den deutschsprachigen Lehrgang in Gesundheits- und Krankenpflege*.

³ In beiden Sprachregionen wird ein Organ damit beauftragt, die Verbindung zwischen der *HES-SO Valais/Wallis* und der Wirtschaft sicherzustellen.

2. Das Gesetz über die Besoldung des Lehrpersonals der Lehranstalten für eine höhere berufliche Ausbildung vom 17. November 1988 wird wie folgt geändert: (*s. die Änderungen im genannten Gesetz*).

Art. 1, Abs. 1, 2 und 3 Anwendungsbereich

¹ Das vorliegende Gesetz regelt die Besoldungsklassen des Lehrpersonals, d.h. des Lehrkörpers folgender Lehranstalten für eine höhere berufliche Ausbildung:

SPAZ: Sozialpädagogisches Ausbildungszentrum, Sitten;

PH: Pädagogische Hochschule, Brig und St-Maurice.

² Aufgehoben.

³ Die Besoldung des administrativen und des technischen Personals *der PH* wird durch das Gesetz betreffend die Besoldung der Angestellten des Staates Wallis festgelegt.

Art. 3, Abs 2 Erfahrungsanteile

² Vorbehalten bleibt die Situation der Assistenten des SPAZ.

Art. 3c al. 1 Herabsetzung des Beschäftigungsgrades

Der Staatsrat kann auf dem Verordnungsweg für das Personal der Lehranstalten für eine höhere berufliche Ausbildung auf ein Gesuch hin die Möglichkeit vorsehen, den Beschäftigungsgrad in den letzten fünf Jahren vor Erreichen der statutarischen Alterslimite um höchstens sechs wöchentliche Unterrichtsstunden, bzw. um 20 Prozent für das Personal der PH herabzusetzen.

Art. 12 bis 15

Aufgehoben

Art. 16 bis 18

Aufgehoben

3. Der Staatsrat wird beauftragt, für die kantonalen Bestimmungen von niedrigerer Stufe die entsprechenden Abänderungen vorzunehmen.

Art. 41 Aufhebung bisherigen Rechts

Alle Bestimmungen, die diesem Gesetz zuwiderlaufen, werden aufgehoben, insbesondere:

1. Das Ausführungsgesetz über die Fachhochschule Wallis (FH Wallis) vom 22. September 1999;

2. das Gesetz zur Schaffung der Fachhochschule Wallis für Gesundheit und Soziale Arbeit (FHW-GS) vom 22. März 2002; □

3. das Gesetz über das Dienstverhältnis des Personals der Fachhochschule Wallis (FH Wallis) vom 26. Juni 2000.

Art. 42 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Er kann für die verschiedenen Bestandteile des vorliegenden Gesetzes ein differenziertes Inkrafttreten vorsehen.

So angenommen im Staatsrat, in Sitten, am XXX.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**

Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**